

DVMD-Aktiventreffen,
Ludwigshafen, 12.04.08, Fragen
zum TVöD-Eingruppierung

**RA J. Kutzki,
Bismarckstraße 59, 76133
KA, www.RAKutzki.de**

RA J. Kutzki, Bismarckstraße 59,
76133 Karlsruhe

Frage 1:

Welche üblichen Einstufungen in den TVöD kann eine Medizinische Dokumentationstätige mit folgenden Ausbildungen erwarten:

- FAMI, duale 3 jährige Ausbildung
Hat eine Verkürzung der Lehre auf 2 1/2 Jahre Auswirkung auf die späteren Eingruppierungsmöglichkeiten
- Medizinische Dokumentationsassistentin mit 2 jähriger Berufsfachschule
- Medizinische Dokumentarin mit 3 jähriger Berufsfachschule
- Medizinische Dokumentarin mit Fachhochschulabschluss oder Bachelor?

**Antwort: ,Heute‘ → Eingruppierung nach ,altem‘
BAT, § 17 I TVÜ-VKA/Bund i. V.m § 22 BAT**

Zukunft: 3jährige Ausbildung: EG 5 TVöD

Weniger als 3 Jahre: EG 4 TVöD

Fachhochschulabschluss: EG 9 TVöD

Europäische Abschlüsse: Bachelor: EG 9 TVöD

Frage 2:

Gibt es noch Möglichkeiten des Aufstiegs in andere Entgeltgruppen?

Antwort: Ja, durch Übertragung höherwertiger Tätigkeiten; bei dauerhafter Aufgabenübertragung → Eingruppierung;

Vorübergehend: Zulage nach § 14 TVöD

Bewährungsaufstiege sind abgeschafft

Frage 3:

Wird eine Berufsanfängerin immer in die Stufe 1 einer Entgeltgruppe eingestuft?

Wie ist es, wenn man bei einem Stellenwechsel schon mit mehreren Jahren Berufserfahrung eingestellt wird?

Antwort: Ja, Berufsanfänger-/innen werden zwingend in EG 4 oder 5, **Stufe 1** eingruppiert, § 16 Abs. 2, Satz 1 TVöD; bei 1jähriger einschlägiger Berufserfahrung in **Stufe 2** und bei 3jähriger Berufserfahrung ab dem 1.1.2009 in **Stufe 3**

Bei Arbeitgeberwechsel: Anerkennung der Vorbeschäftigungszeiten als sog. **„förderliche Zeiten“**, § 16 Abs. 2, Satz 3 TVöD **(Verhandlung!!)**

Frage 4:

Die Entgeltordnung ist noch vorläufig. Die Tätigkeitseinstufungen erfolgen noch nach dem BAT, dann wird in den TVöD übergeleitet. Wird in nächster Zeit überhaupt eine endgültige Entgeltordnung verabschiedet?

Können wir als Berufsverband Einfluss auf die Einstufungen von Medizinischen Dokumentaren nehmen?

Antwort: Derzeit gibt es keine Entgeltordnung, Eingruppierung erfolgt noch nach ‚altem BAT‘, § 17 TVÜ, § 22 BAT; Tarifvertragsparteien verhandeln derzeit sehr streitig die neue Entgeltordnung → realistische Zeitachse: **2009! Einfluss als Berufsverband lediglich durch Lobby-Arbeit und Übermittlung von Vorschlägen an die TV-Parteien; Ansprechen von ver.di und Arbeitgeberverbänden; eigenes Berufsbild ??**

Frage 5:

Hat der DVMD Möglichkeiten an der Entgeltordnung im Sinne seiner Mitglieder mitzuwirken?

Antwort: Schlecht einzuschätzen, höchstens durch Lobby-Arbeit und Entwicklung eines eigenen Berufsbildes/Leitbildes

Frage 6:

Macht es Sinn, dass der DVMD versucht, eine generelle Einstufung für Medizinische Dokumentationstätige zu bekommen?

(z.B. MDA immer Eingangsstufe 6, MD Eingangsstufe 8) oder verbauen war damit mögliche höhere Einstufungen?

Antwort: Nein, macht wenig Sinn, da einzelne Berufsbilder wohl nicht ‚abgebildet‘ werden, da systemwidrig!

→ Maßgebend ist in der Zukunft der Schulabschluss/Bildungsabschluss und die Berufserfahrung: neue ‚Philosophie‘ der Entgelttabelle!

Frage 7:

Wie sieht es mit den „Zwischenstufen“ im TVöD aus?

Stand der Kriterien für eine Höhergruppierung aus Anfangsstufe in „Folgestufen“ - kann da Einfluss genommen werden für die Med. Doks. und wenn wie...

Antwort: Die sog. Heraushebungsentgeltgruppen sind wie folgt:

EG 6 – 8; EG 10 – 12 ; EG 14 – 15;

→ Diese werden erfüllt durch die entsprechenden Tätigkeitsmerkmale, die derzeit **neu** verhandelt werden;

→ Nach **„altem BAT“**: selbstständige Leistungen, besonders schwierig, gründlich und umfassend,

Frage 8:

Im TVöD ist eine Grundvoraussetzung für eine Entgeltstufe (z.B.: 3-jährige Ausbildung) genannt und jeweils „... oder vergleichbare / gleichzusetzende ...“

Wird es da Richtlinien für die Handhabung dieser Möglichkeit geben?

Kann das für die Meddoks genutzt werden?

Antwort: Es gibt den Begriff des ‚sonstigen Beschäftigten‘, auf allen EG-Stufen;

→ Genügend ist dabei, dass derjenige die Kenntnisse und Fertigkeiten hat, die zur Aufgabenerfüllung notwendig/erforderlich sind

→ Auslegungshilfen/Richtlinien sind keine vorgesehen, da **unbestimmter Rechtsbegriff**